



Stans, 27. August 2024
Nr. 523

Volkswirtschaftsdirektion, Justiz- und Sicherheitsdirektion, Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil und Mitunterzeichner betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 3. April 2024 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil, und von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, betreffend "Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden".

1.2

Die Interpellanten halten folgendes fest:

"Auch im Kanton Nidwalden spriessen die Barbershops und Billigcoiffeure für Herren seit einigen Jahren wie Pilze aus dem Boden. Im Zusammenhang mit diesen Betrieben stellt man sich die Frage, ob bezüglich Einhaltung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Steuergesetzes, des Arbeitsgesetzes, des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit und des Geldwäschereigesetzes alles korrekt zu und her geht. Richten sich diese Betriebe auch nach dem allgemeinverbindlichen GAV der Coiffeurbranche und werden die Sozialabgaben und die Mehrwertsteuer vollständig und korrekt abgerechnet. Auch die heimische Coiffeurbranche fragt sich, wie die Geschäftsmodelle dieser neuen Konkurrenz aufgehen können. Es ist auch für nicht Brancheninsider kaum ersichtlich, wie es mit den in diesen Betrieben üblichen Preisen möglich sein kann, an zum Teil sehr guten und teuren Standorten, sämtliche Vorgaben einzuhalten. Erst recht, wenn man weiss, dass die Vormieter teilweise aufgrund der hohen Mieten ihre Geschäfte aufgegeben haben und man kaum je einen Kunden in diesen Geschäften sieht. Die Frage, ob es tatsächlich zu Verstössen kommt und ob ausreichend Kontrollen durchgeführt werden, insbesondere von der Nidwaldner Polizei, liegt deshalb auf der Hand."

Gestützt auf diese Feststellungen haben die beiden Interpellanten dem Regierungsrat insgesamt vier Fragestellungen zur Beantwortung überreicht.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen fristgerecht wie folgt Stellung:

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil und Mitunterzeichner, betrifft "Barbershops" und "Billigcoiffeure". Da es sich bei diesen beiden Begriffen um verschiedene Geschäftsideen handelt, scheint es sinnvoll, vorab eine Unterscheidung bzw. Definition dieser beiden Begrifflichkeiten vorzunehmen.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs «Barbershop» existiert nicht. Umgangssprachlich wird unter einem Barbershop ein Geschäft verstanden, das Dienstleistungen im Bereich der Bartpflege anbietet. Barbieri decken somit einen Teilaspekt des Coiffeurberufes ab.

Sowohl der Barbier als auch die Coiffeuse resp. der Coiffeur können ihre Tätigkeit in der Schweiz als Ungelernte ausführen. Sie benötigen keine Ausbildung, um den Beruf ausüben zu dürfen. Insbesondere im Bereich Barbershops erwerben viele Angestellte ihre Fähigkeiten «on the job» oder bringen Ausbildungen mit, die in der Schweiz nicht anerkannt sind. Der Barbershop richtet sich an eine männliche Klientel, wobei die Preisspanne zwischen den einzelnen Geschäften gross ist.

Sogenannte «Billigcoiffeure» verfolgen ein Geschäftsmodell, das sich an preisaffine Kundinnen und Kunden richtet. Der Umsatz der «Billigcoiffeure» wird über eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden und über eine kurze Behandlungsdauer erzielt.

Bezüglich den unterschiedlichen Preismodellen, welche die verschiedenen Coiffeursalons anbieten, ist auf die in der Schweiz herrschende Handels- und Gewerbefreiheit zu verweisen. Diese ermöglicht es den Unternehmen, die Preise ihrer Dienstleistungen frei von staatlichen Beschränkungen festzulegen. Die Unterschiede in den Preisspannen werden oft mit Ambiente, Lage, Ausbildung der Mitarbeitenden und Wahl der Dienstleistung und Produkte begründet.

Anders als bei der Preisfestlegung gelten für die Coiffeurbranche sehr wohl staatliche Vorgaben bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese sind im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das schweizerische Coiffeurgewerbe geregelt, den die Verbände der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Coiffeurgewerbe gemeinsam vereinbart haben und der vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Alle Coiffeurbetriebe in der Schweiz, die Mitarbeitende beschäftigen, unterstehen deshalb von Gesetzes wegen den GAV-Bestimmungen. Auch Ungelernte sind GAV-konform zu entlohnen, unabhängig davon, ob sie in einem klassischen Coiffeuresgeschäft oder in einem "Barbershop" bzw. bei einem "Billigcoiffeur" arbeiten. Diesbezüglich werden keine Unterscheidungen der Betriebsarten gemacht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der GAV für Selbständigerwerbende sowie für bestimmte Angestelltengruppen wie Lernende, Geschäftsführende, Reinigungsangestellte, oder Kosmetikerinnen und Kosmetikern nicht gilt.

Die Einhaltung der im GAV festgehaltenen Vorgaben und Bestimmungen wird kontrolliert. Dafür zuständig ist die Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe (PK Coiffure).

Weiter unterstehen sämtliche Coiffeurbetriebe selbstverständlich auch allen Bestimmungen, welche in den von den Interpellanten aufgezählten Gesetzesgrundlagen (Ausländer- und Integrationsgesetz, Steuergesetz, Arbeitsgesetz, Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit und Geldwäschereigesetz) enthalten sind. Diese Gesetze gelten für alle Branchen.

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben unter anderem die Arbeitsmarktbeobachtung und den Vollzug des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich der Kontrollen gemeinsam geregelt. Die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) dieser vier Kantone führt in Altdorf eine gemeinsame Vollzugsstelle, welche die Einhaltung dieser Vorgaben überwacht.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die oben beschriebene Situation bezüglich Barbershops und Billigherrencoiffeuren in Nidwalden?*

Dass sich die Coiffeurbranche in den letzten Jahren stark verändert hat, ist offensichtlich. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass in Nidwalden verschiedene traditionelle Coiffeurgeschäfte verschwunden sind und an ihrer Stelle neue Coiffeurgeschäfte eröffnet wurden. Bei diesen neuen Geschäften handelt es sich oft – aber nicht immer – um so genannte Barbershops und Billigcoiffeure.

Eindrücklich lässt sich der Wandel der Branche auch daran aufzeigen, dass immer weniger Lernende den Coiffeurberuf ergreifen. 2011 befanden sich gemäss BFS¹ schweizweit rund 3'750 Lernende in der dreijährigen Ausbildung zum Coiffeur oder zur Coiffeuse EFZ, 2023 bloss noch rund 1'850 Lernende. In Nidwalden ging dieser Wert im selben Zeitraum von 20 auf noch 13 Lernende zurück.

Insgesamt hat sich die Anzahl der Coiffeurgeschäfte in Nidwalden in den letzten Jahren jedoch kaum verändert. So gab es im Jahr 2011 in Nidwalden gemäss Bundesamt für Statistik (BFS)² insgesamt 83 Coiffeursalons mit 160 Beschäftigten. 2021 lagen diese Zahlen nur unwesentlich höher: 84 Coiffeursalons mit 163 Beschäftigten. Schweizweit ist die Anzahl der Coiffeursalons im selben Zeitraum von 14'866 (im Jahr 2011) auf 16'636 (im Jahr 2021) angestiegen.

Die Niedrigpreispolitik einzelner Barbershops- und Coiffeursalons, verbunden mit einer allfälligen tiefen Kundenfrequenz, muss als Hinweis dafür aufgenommen werden, dass die im GAV vorgeschriebenen Löhne und Arbeitsbedingungen möglicherweise nicht überall eingehalten werden. Auch ist bekannt, dass die aus der Coiffeurbranche gemeldeten Verdachtsmeldungen über vermutete Schwarzarbeit, Geldwäscherei und andere Verstösse tendenziell zugenommen haben. Leider werden diese Verdachtsmeldungen häufig anonym eingereicht, was die anschliessenden Überprüfungen erschwert. Weitere Herausforderungen bei den Ermittlungen stellen die Schnellebigkeit sowie die hohe Personalfuktuation in der Coiffeurbranche dar. Viele Betriebe werden eröffnet und schliessen nach kurzer Zeit wieder. Personal wird oft nur sehr kurzfristig beschäftigt.

Für den Regierungsrat ist es von grosser Bedeutung, dass Verstösse gegen den GAV und gegen andere gesetzliche Bestimmungen – gleich wie in anderen Branchen – auch im Coiffeurgewerbe verfolgt und geahndet werden.

Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen und Verdachtsmeldungen aus dem Coiffeurgewerbe werden daher seit 2018 im Kanton Nidwalden – gleich wie in vielen anderen Kantonen – systematisch risikobasierte Kontrollen durch die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) sowie durch die Paritätischen Kommissionen (PK Coiffure) durchgeführt. Die entsprechenden Kontrollstrategien werden den Marktbeobachtungen angepasst und wenn nötig intensiviert.

2. *Hat der Regierungsrat einen aktuellen Überblick, wie viele solcher Lokale im Kanton Nidwalden ansässig sind und wie viele davon in den letzten 2 Jahren neu eröffnet wurden?*

Der Kanton Nidwalden führt keine eigene Statistik über die Anzahl der besagten Lokale, sondern stützt sich auf die Angaben der Datenbank des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie der PK Coiffure.

Wie oben bereits erwähnt, gab es gemäss dem BFS im Kanton Nidwalden im Jahr 2021 84 Coiffeursalons (inklusive Barbershops und Billigcoiffeure) mit 163 Mitarbeitenden.

Bei der PK Coiffure waren 2023 28 Betriebe aus Nidwalden mit 68 Mitarbeitenden registriert.

¹ BFS – Berufliche Grundbildung (inkl. Qualifikationsverfahren) ([Link](#))

² BFS – Statistik der Unternehmensstruktur ([Link](#))

Es ist zu berücksichtigen, dass die Betriebe bei der PK Coiffure nach Rechtseinheiten und nicht – wie beim BFS – nach Anzahl Salons registriert sind. Eine Arbeitgeberin kann demnach mehrere Salons betreiben. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass von der PK Coiffure nur jene Coiffeurbetriebe erfasst sind, welche vom Geltungsbereich des GAV betroffen sind. Coiffeurbetriebe, die keine Angestellten haben sind bei der PK Coiffure somit nicht gemeldet.

Dass sich die Zahlen des Bundesamts für Statistik von jenen der PK Coiffure unterscheiden, ist somit erklärbar.

Sowohl die TAK wie auch die Kantonspolizei Nidwalden stufen derzeit neun Coiffeurgeschäfte in Nidwalden als "Barbershops" bzw. "Billigcoiffeure" ein. Davon befinden sich 4 in Stans, 3 in Buochs und 2 in Hergiswil.

Folgt man der Entwicklung der Zahlen des BFS in Kombination mit Arbeitsmarktbeobachtungen, so lässt sich im Kanton Nidwalden keine markante Zunahme der Coiffeurbetriebe nachweisen. Vielmehr bleibt die Anzahl der Betriebe mit den Beschäftigten konstant. Es lässt jedoch in Kombination mit eigenen Arbeitsmarktbeobachtungen vermuten, dass aufgrund der Nachfrage und Bedürfnissen der Bevölkerung sich die Geschäftsmodelle geändert haben. Traditionelle Betriebe sind aufgrund des veränderten Kundenverhaltens zugunsten der "Billigcoiffeurbetriebe" gewichen und wurden durch diese teilweise verdrängt.

3. Wie oft wurden in den letzten zwei Jahren in Barbershops und Billig-Coiffeursalons im Kanton Nidwalden Kontrollen durchgeführt?

a) Welche Arten von Kontrollen wurden durchgeführt?

Wie ausgeführt sind diverse Akteure aufgrund ihrer von Gesetzes wegen definierten Zuständigkeitsgebieten für verschiedene Kontrollen zuständig. Im Kanton Nidwalden kontrollieren die TAK, das Arbeitsamt, die Kantonspolizei Nidwalden, die PK Coiffure, das Migrationsamt sowie die eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Da verschiedene Akteure für verschiedene Kontrollen im Rahmen ihrer gesetzlichen Vollzugsaufgaben zuständig sind, kann nicht genau eruiert werden, wie viele Kontrollen in den letzten Jahren effektiv gesamthaft durchgeführt wurden.

PK Coiffure

Die Unterstellung unter den GAV Coiffeurgewerbe hat zur Folge, dass die Kontrolle der Einhaltung der Lohnvorschriften und Arbeitsbedingungen zuständigkeitshalber durch die Paritätische Kommission (PK Coiffure) zu erfolgen hat. Die Bekämpfung des Lohndumpings fällt demnach primär in den Kompetenzbereich der PK Coiffure.

Die PK Coiffure verfolgt eine Kontrollstrategie, welche die Gefahr von Lohnunterbietungen und Abweichungen bei Arbeitsbedingungen nach Region berücksichtigt. Nidwalden befindet sich regional in einer Gruppe mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug. Die meisten Kontrollen in der Region erfolgen im Kanton Luzern. Der Kanton Nidwalden wird von der PK Coiffure aufgrund der Kontrollergebnisse in der Vergangenheit nicht als Hochrisikogebiet eingestuft. Entsprechend tief ist die Kontrolltätigkeit bisher in Nidwalden ausgefallen: In den Jahren 2022 und 2023 hat die PK Coiffure in Nidwalden je eine Betriebskontrolle durchgeführt. Dabei wurde ein Betrieb wegen Lohnverstoss und Verstoss gegen Arbeitsbedingungen sanktioniert.

Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK)

Die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden, wie beispielsweise im Kanton Nidwalden die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK), das Arbeitsamt und das Migrationsamt, arbeiten eng mit der PK Coiffure zusammen, überprüfen ihrerseits die Einhaltung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie die ordnungsgemässe Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA).

Die TAK hat im Jahr 2022 im Kanton Nidwalden in der Coiffeurbranche eine Kontrolle durchgeführt. Kontrolliert wurden die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), des Sozialversicherungsrechtes (SVR), der Quellensteuerverordnung (QStV) und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA). Es wurden keine Verfehlungen festgestellt.

Es wird eine risikobasierte Kontrollstrategie verfolgt. Da dieses Risiko mittlerweile höher eingestuft wird (eine letzte Lagebestimmung fand im September 2023 statt), ist beschlossen worden, die Kontrollintensität bei "Barbershops" und "Billigcoiffeuren" zu erhöhen und die Coiffeurbranche in den nächsten Jahren schwerpunktmässig zu kontrollieren. So will man künftig einen besseren Einblick in die Entwicklung der Branche in der Arbeitsmarktreion erhalten. Durch Präsenz auf dem Arbeitsmarkt soll die TAK von den Unternehmen im Kanton vermehrt als Kontrollorgan wahrgenommen werden. Davon erhofft man sich insbesondere auch eine präventive Wirkung.

Kantonspolizei Nidwalden

Die Kantonspolizei Nidwalden ist für die Kontrolle im Bereich der Wirtschaftskriminalität zuständig. In den letzten zwei Jahren wurden jedoch keine entsprechenden Kontrollen durchgeführt. Der Grund dafür ist, dass die Strafverfolgungsbehörden stark mit der Bearbeitung grosser und komplexer Fälle im Bereich von Vermögens- und Freiheitsdelikten beschäftigt waren. Diese Fälle erfordern eine intensive Ermittlungsarbeit und einen hohen Ressourceneinsatz. Zudem sind die Anforderungen an die Qualität und Gründlichkeit der Ermittlungen, insbesondere bei der Dokumentation und Beweiserhebung, gestiegen. Dadurch müssen Prioritäten gesetzt werden, und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wie zum Beispiel im Spezialgewerbe, konnte bisher nicht im Vordergrund stehen.

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und Kantonales Steueramt

Die Einhaltung der Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) werden direkt durch die ESTV durchgeführt. Der Kanton verfügt über keine Informationen darüber, wie viele Kontrollen diese in Nidwalden durchführt. In den letzten Jahren waren keine Buchführungsprüfungen in dieser Branche angezeigt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass aktuell Bemühungen im Gange sind, die Koordination der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat im April 2024 auf Initiative der Kantonspolizei ein Austausch folgender Akteure stattgefunden: Kantonspolizei, Migrationsamt, Arbeitsinspektorat, Ausgleichskasse, Sozialamt, Konkursamt, Handelsregisteramt und Steueramt. Ziel war, alle involvierten Stellen zu sensibilisieren und die Koordination der bestehenden Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen zu verbessern. Erste koordinierte Kontrollen sollen im Herbst 2024 durchgeführt werden, was zu einem besseren Gesamtüberblick über die Branche führen wird.

b) Bei wie vielen Betrieben wurden Verstösse gegen geltendes Recht festgestellt?

Wie oben beschrieben, wurde in den letzten Jahren im Kanton Nidwalden in einem Fall ein Betrieb wegen Lohnverstoss und Verstoss gegen Arbeitsbedingungen durch die PK Coiffure sanktioniert. Bei den übrigen Kontrollen wurden keine Verfehlungen festgestellt.

- c) *Gab es bei den Ergebnissen Unterschiede zwischen herkömmlichen Betrieben und den neuartigen Barbershops/Billigcoiffeure, insbesondere auch bezüglich der fachlichen Qualifikation der Angestellten?*

Unterschiede bei den Kontrollergebnissen werden nicht systematisch erhoben. Dies insbesondere auch deshalb, weil es sich – wie oben bereits ausgeführt – bei den Bezeichnungen "Barbershops" und "Billigcoiffeure" um keine allgemeingültigen Definitionen handelt und diese somit in den gängigen Statistiken auch nicht separat ausgewiesen werden können.

Bezüglich der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden ist es aber aus Sicht der TAK offensichtlich, dass Angestellte in "Barbershops" und bei "Billigcoiffeuren" tendenziell über tiefere fachliche Qualifikationen verfügen, als dies in herkömmlichen Betrieben der Fall ist.

4. *Hat die Kantonspolizei Nidwalden schon Meldungen bezüglich möglichen Verstössen erhalten und entsprechend bearbeitet?*

Die Kantonspolizei Nidwalden hat bisher keine Verstösse in Barbershops und Billig-Coiffeursalons gemeldet bekommen. Solche Delikte wie Geldwäsche oder unregelmässige Buchführung sind jedoch oft schwer zu erkennen und bleiben lange verborgen, bis sie z.B. bei einem Konkursverfahren ans Licht kommen. Diese Fälle werden meist nur durch gezielte Kontrollen aufgedeckt.

Bisherige Ermittlungen in anderen Kantonen zeigen, dass das Spezialgewerbe ein landesweites Problem darstellt. Daher wird das Kleingewerbe auch in Nidwalden stärker überwacht werden müssen. Präventive Massnahmen und engmaschige Kontrollen sind notwendig, um solche Verstösse effektiv zu bekämpfen und das Sicherheitsgefühl sowie die Reputation des Kantons als attraktiven Standort zu erhalten.

- a) *Gestützt auf Erkenntnisse und Berichterstattungen in den Medien, könnte auch eine Verbindung zur organisierten Kriminalität hinter den Shops bestehen. Sind diesbezüglich Abklärungen/Ermittlungen durch die Polizei eingeleitet worden?*

Bisher wurden im Kanton Nidwalden keine Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität im Kleingewerbe eingeleitet. Aktuell wird die Situation jedoch analysiert, und ein operatives Team "Spezialgewerbe" wurde gebildet. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Behörden werden Massnahmen geprüft und festgelegt.

In der ganzen Schweiz gibt es zunehmend Hinweise, dass bestimmte Kleingewerbe für kriminelle Aktivitäten wie Menschenhandel, Sozialbetrug und Geldwäsche genutzt werden. Diese Delikte vermischen sich oft mit bestehenden Kriminalitätsformen wie Drogenhandel und Einbruchdiebstählen, was als hybride Kriminalität bezeichnet wird.

Clanartige Strukturen nutzen diese kriminellen Aktivitäten, um ihre Position zu sichern und ihre Finanzierung zu gewährleisten. Beispiele aus anderen Kantonen und dem Ausland zeigen, dass solche Strukturen eine erhebliche Herausforderung für die Strafverfolgung darstellen. Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, besteht das Risiko, dass sich organisierte Kriminalität weiter festigt und ausbreitet, was die Bekämpfung erheblich erschwert. Es ist daher entscheidend, rechtzeitig zu handeln.

- b) *Da es sich um ein gesamtschweizerisches Phänomen handelt, stellt sich die Frage, wie die Zusammenarbeit respektive der Austausch zwischen den Polizeikörpern stattfindet?*

Der Austausch von Polizeidaten ist entscheidend, da kriminelle Aktivitäten keine Kantonsgrenzen kennen. Daher wird eine nationale Abfrageplattform Polizei (NAP) entwickelt, die es ermöglicht, schweizweit auf polizeiliche Daten zuzugreifen. Momentan können Polizisten nur auf Daten ihres eigenen Kantons zugreifen, was den Informationsfluss erschwert.

Die NAP-Plattform soll es ermöglichen, relevante Daten aus allen Kantonen zentral abzufragen, ohne eine zentrale Datensammlung zu schaffen. Für den Betrieb der Plattform sind jedoch gesetzliche Änderungen erforderlich, welche einem langen politischen Prozess unterworfen sind.

Diese Änderungen werden in der aktuellen Revision des Polizeigesetzes berücksichtigt. Das Polizeigesetz von 2014 zeigt, dass gerade im Bereich des Datenaustauschs Anpassungen notwendig sind. Die Kantonspolizei Nidwalden soll mit neuen Datenbearbeitungssystemen, wie Lage- und Analysesystemen, ausgestattet werden, um Kriminalität effizienter zu bekämpfen. Diese Systeme helfen, Muster von Serielikten oder kriminellen Strukturen besser zu erkennen und die Prävention und Aufklärung zu verbessern. Die aktuelle Gesetzesrevision schafft die rechtliche Grundlage für den Einsatz solcher Systeme.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Jvo Eicher, Dallenwil, und Mitunterzeichner, betreffend Barbershops und Billigcoiffeure im Kanton Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Jvo Eicher, Arnikaweg 4, 6383 Dallenwil
- Landrat Markus Walker, Bielstrasse 11, 6372 Ennetmoos
- Landratssekretariat
- alle Direktionssekretariate (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

